

Merkblatt zum Altersgeld (§§ 76 - 77 HBeamtVG)

Stand: Februar 2018

1.	Anspruchsberechtigter Personenkreis	- 2 -
2.	Anspruchsvoraussetzungen	- 2 -
3.	Verhältnis des Altersgeldes zur Nachversicherung	- 2 -
4.	Berechnung des Altersgeldes	- 3 -
	a) Formel für die Berechnung des Altersgeldes	- 3 -
	b) Bestimmung des individuellen Altersgeldsatzes	- 3 -
	c) Altersgeldfähige Dienstzeiten	- 3 -
	d) Beispiel für die Berechnung eines Altersgeldes:	- 4 -
5.	Kindererziehungs- und Pflegezuschlag	- 4 -
6.	Zahlung von Altersgeld	- 4 -
7.	Altersgeld aufgrund einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung	- 5 -
8.	Erhöhtes Altersgeld (§ 77 Abs.7 HBeamtVG)	- 5 -
9.	Erlöschensgründe	- 5 -
10.	Anrechnung anderer Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld	- 5 -
11.	Zahlung von Altersgeld an Hinterbliebene	- 6 -
12.	Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung und Dienstunfallfürsorge	- 6 -
13.	Altersgeld und Eheversorgungsausgleich	- 6 -

Mit dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sind die Regelungen über das „Altersgeld“ in das Hessische Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) aufgenommen worden. Die im Rahmen des Beamtenverhältnisses erdienten Versorgungsanswartschaften können damit z.B. bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft „mitgenommen“ werden. Das Altersgeld ist eine Alternative zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen über die Voraussetzungen und die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach den §§ 76 - 77 HBeamtVG.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen Anspruch auf Altersgeld können ausschließlich Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit erwerben.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Altersgeld besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit,
- auf Antrag („freiwilliges Ausscheiden“ gemäß § 29 Abs.1 HBG i.V.m. § 23 Abs.1 Nr.4 BeamtStG),
- ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 HBeamtVG von mind. 5 Jahren beim letzten Dienstherrn („Wartezeit“),
- in einem Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit,
- Zusätzliche Voraussetzung bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit: (fiktiver) Ruhestand nach Ende der Amtszeit.

Der Anspruch auf Altersgeld setzt zwingend ein „freiwilliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis“ nach § 29 Abs.1 HBG i.V.m. § 23 Abs.1 Nr.4 BeamtStG voraus. Andere Fälle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses begründen keinen Anspruch auf Altersgeld.

Für die Erfüllung der Wartezeit sind ausschließlich Zeiten nach § 6 HBeamtVG, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit abgeleistet wurden, maßgeblich. Die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf wird nicht angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Beamtenverhältnissen auf Zeit entsteht ein Anspruch auf Altersgeld nur, wenn mit Ablauf der Amtszeit eine Ruhestandsversetzung erfolgt wäre.

3. Verhältnis des Altersgeldes zur Nachversicherung

Wer mit einem Anspruch auf Altersgeld aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ausscheidet, hat ein Wahlrecht zwischen Altersgeld und Nachversicherung. Wenn die Wahl zugunsten des Altersgeldes getroffen wird, ist eine Nachversicherung ausgeschlossen. Denn Voraussetzung für die Durchführung einer Nachversicherung ist ein „unversorgtes Ausscheiden“ aus dem Beamtenverhältnis; diese Voraussetzung ist bei einer Entscheidung für das Altersgeld nicht erfüllt.

Wer sich anstatt für das Altersgeld für eine Nachversicherung entscheidet, muss die Durchführung der Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung des Altersgeldes beantragen. Diese Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

Nach der Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Widerruf entsteht kein Altersgeldanspruch. Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf haben ausschließlich die Möglichkeit der Nachversicherung. Entsprechendes gilt bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die die unter Ziffer 2. dargestellten Voraussetzungen nicht erfüllen.

4. Berechnung des Altersgeldes

Für die Festsetzung des Altersgeldes sind grundsätzlich die Vorschriften für die Berechnung des Ruhegeldes anzuwenden.

a) Formel für die Berechnung des Altersgeldes

Die Formel zur Berechnung des Altersgeldes lautet:

$\text{altersgeldfähige Dienstbezüge (€)} \times \text{individueller Altersgeldsatz (\%)} = \text{Altersgeld (€)}$
--

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das zuletzt bezogene Grundgehalt sowie sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Amts- und Stellenzulagen). Ausgenommen sind der Familienzuschlag sowie der Ausgleichsbetrag nach § 55 HBeamtVG. Ist die Entlassung auf Antrag aus einem Amt erfolgt, das nicht der Eingangsgruppe der Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und sind die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor der Entlassung nicht mindestens zwei Jahre bezogen worden, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes altersgeldfähig. Bei Freistellung sind die vollen Dienstbezüge maßgebend (§ 5 HBeamtVG).

b) Bestimmung des individuellen Altersgeldsatzes

Der individuelle Altersgeldsatz ist abhängig von den altersgeldfähigen Dienstzeiten. Er beträgt 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der altersgeldfähigen Dienstzeit, höchstens 71,75 %.

Der individuelle Altersgeldsatz berechnet sich nach folgender Formel:

$\text{altersgeldfähige Dienstzeiten (Jahre)} \times 1,79375 \% = \text{Altersgeldsatz (\%)}$

c) Altersgeldfähige Dienstzeiten

Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie weitere Vordienstzeiten berücksichtigt.

Es sind folgende **Besonderheiten** zu beachten:

Die Anerkennung von Dienstzeiten nach § 11 HBeamtVG (sonstige Zeiten), § 12 HBeamtVG (Ausbildungszeiten) und § 17 Abs. 7 HBeamtVG (förderliche Zeiten für Wahlbeamte nach den

§§ 10 - 12 HBeamtVG) ist auf die Dauer der beim letzten Dienstherrn verbrachten Zeit nach § 6 HBeamtVG im Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit begrenzt (§ 77 Abs.4 HBeamtVG). Zurechnungszeiten oder doppelt ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 7 HBeamtVG sind nicht zu berücksichtigen.

d) Beispiel für die Berechnung eines Altersgeldes:

Ein Beamter hat **altersgeldfähige Dienstbezüge** in Höhe von 2.800 € (brutto).

Beruflicher Werdegang	Dienstzeit / Wartezeit	Dienstzeit / Altersgeld
Grundwehrdienst	--	12 Monate
Studium	--	3 Jahre
Beamter auf Widerruf	--	2 Jahre
Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	--	15 Monate
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit	7 Jahre	7 Jahre
Gesamt	7 Jahre	14 Jahre 3 Monate = 14,25 Jahre

Berechnung des individuellen Altersgeldsatzes: 14,25 Jahre x 1,79375 % = 25,56 %

Berechnung des Altersgeldes (brutto): 2.800 € x 25,56 % = 715,68 €

Das so ermittelte Altersgeld gehört zu den Versorgungsbezügen nach § 2 HBeamtVG und nimmt an den Anpassungen der Versorgungsbezüge teil (§ 77 Abs.1 Satz 2 HBeamtVG). Ein Anspruch auf ein Mindestaltersgeld besteht nicht (§ 77 Abs.6 HBeamtVG).

5. Kindererziehungs- und Pflegezuschlag

Neben dem Altersgeld kommt auch die Gewährung eines Kindererziehungs- und/oder Pflegezuschlages nach § 56 HBeamtVG in Betracht (§ 77 Abs.10 HBeamtVG). Wegen der Einzelheiten und den Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zuschläge verweisen wir auf unser Merkblatt „Kindererziehungs- und Pflegezuschlag“.

6. Zahlung von Altersgeld

Das Altersgeld wird ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem

- die altersgeldberechtigte Person die für sie geltende Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtenengesetz (§ 33 Abs.1 oder Abs.3 HBG) erreicht oder
- bei ihr eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechts vorliegt.

Die Zahlung des Altersgeldes erfolgt **nur auf Antrag** (§ 76 Abs.3 Satz 1 HBeamtVG). Wird dieser innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gestellt, erfolgt die Zahlung rückwirkend mit Beginn des Monats, in dem die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei einer späteren Antragstellung erfolgt die Zahlung mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Ohne Vorliegen einer Erwerbsminderung erfolgt keine Altersgeldzahlung auf Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze, auch nicht bei Schwerbehinderung.

7. Altersgeld aufgrund einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung

Im Falle der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung ist ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 HBeamtVG vorzunehmen, d.h. das Altersgeld wird um 3,6% für jedes Jahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, max. um 10,8% gekürzt.

Bei teilweiser Erwerbsminderung werden sowohl die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als auch ein Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach § 56 HBeamtVG um die Hälfte vermindert. Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate (§ 77 Abs.2 Satz 2 HBeamtVG).

8. Erhöhtes Altersgeld (§ 77 Abs.7 HBeamtVG)

In den Fällen der Gewährung eines Altersgeldes wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden. Dabei wird die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssystemen einem fiktiven Rentenanspruch, der sich aus einer Nachversicherung ergäbe, gegenübergestellt. Der Differenzbetrag wird dem Altersgeld hinzugefügt. Die Zahlung des Altersgeldes wegen Erwerbsminderung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

9. Erlöschensgründe

Der Altersgeldanspruch erlischt

- bei einer erneuten Verbeamtung durch denselben Dienstherrn,
- bei Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- beim Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), z.B. bei einer neuen Verwendung in einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis.

10. Anrechnung anderer Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld

Wie beim Ruhegehalt sind Erwerbseinkommen, Renten und weitere Versorgungsbezüge (auch aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Versorgung) auf das Altersgeld anzurechnen. Dabei finden die §§ 57 - 60 HBeamtVG mit der Maßgabe Anwendung, dass Mindestbelassungsbeträge nicht gewährt werden.

Beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten gilt Folgendes:

- Renten nach § 59 Abs. 1 HBeamtVG werden nur in der Höhe berücksichtigt, zu der sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis erworben wurden. Nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis erworbenen Rentenansprüche bleiben außer Acht

Für die Berechnung der Höchstgrenze nach Abs. 2 werden die für das Altersgeld maßgebliche Besoldungsgruppe und Stufe sowie die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde gelegt.

Bei der Gewährung von Altersgeld wegen Erwerbsminderung wird die Vorschrift über den Hinzuverdienst (§ 57 HBeamtVG) durch die rentenrechtliche Anrechnungsvorschrift des § 96a SGBVI ersetzt.

11. Zahlung von Altersgeld an Hinterbliebene

Hinterbliebene einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld (§ 77 Abs.9 HBeamtVG).

Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst folgende Leistungsarten:

- Bezüge für den Sterbemonat
- Witwen- und Witweraltersgeld
- Witwen- und Witweraltersgeldabfindung
- Waisenaltersgeld

Das Witwen- und Witweraltersgeld beträgt regelmäßig 55 %, das Waisenaltersgeld für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes, ggf. mit Versorgungsabschlag.

Das Witwen- und Witweraltersgeld kann in entsprechender Anwendung des § 56 HBeamtVG um einen Kindererziehungs- bzw. Pflegezuschlag erhöht werden. Auch für Witwen-, Witwer- und Waisenaltersgelder gelten bestimmte Anrechnungsbestimmungen und Ruhensvorschriften. Weiterhin ist zu beachten, dass die Vorschriften bezüglich einer Mindesthinterbliebenenversorgung keine Berücksichtigung finden und Sterbegeld nicht gezahlt wird.

Die Vorschrift über den Hinzuverdienst (§ 57 HBeamtVG) wird bei der Gewährung von Hinterbliebenenaltersgeld durch die rentenrechtliche Anrechnungsvorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 1 – 3 SGB VI ersetzt.

12. Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung und Dienstunfallfürsorge

Während der Zahlung des Altersgeldes besteht kein Anspruch auf Beihilfe im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung. Außerdem besteht kein Anspruch auf Dienstunfallfürsorge.

13. Altersgeld und Eheversorgungsausgleich

Erfolgte durch ein Familiengericht eine Entscheidung im Versorgungsausgleich zu Lasten der Beamtenversorgung, ist das Altersgeld bzw. Hinterbliebenenaltersgeld um den entsprechenden Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse.

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

www.kvk-kassel.de

bvk@kvk-kassel.de